



Rue Joseph-Piller 13
Postfach
1701 FRIBOURG / FREIBURG, 2. Juli 2008

Tel. 026 / 305 32 82
Fax 026 / 305 32 77

A rappeler dans la réponse :
In der Antwort angeben :

N/réf. MP
U/Ref.

Stiftung Latin Link Switzerland
Schloss-Schürstrasse 12
8409 Winterthur

Stiftung Latin Link Switzerland : Gesuch um Anerkennung der Abzugsberechtigung für freiwillige Zuwendungen

Sehr geehrte Frau Dürst

Wir beziehen uns auf Ihre Anfragen vom 26. Juni 2008 bezüglich Abzugsberechtigung in unserem Kanton für freiwillige Spendenbeiträge an die obgenannte Stiftung und bestätigen Ihnen, dass wir Ihre Stiftung im Kanton Freiburg als **teilweise gemeinnützig** anerkennen.

Wie wir nämlich festgestellt haben, ist Ihre Stiftung mit Steuerbefreiungsverfügung des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 27. März 2003 wegen Verfolgung sowohl von Kultuszwecken als auch von gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit worden.

Die freiwilligen Zuwendungen an die Stiftung sind abzugsfähig, soweit sie dem von ihm verfolgten gemeinnützigen Zweck gewidmet werden. Die Stiftung muss darüber separat Buch führen.

Da Ihre Stiftung mit Sitz in Winterthur (ZH) gemäss den uns übermittelten Unterlagen wegen teilweiser Verfolgung gemeinnütziger Zwecke schon steuerbefreit wurde, erkennen wir sie in Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips als gemeinnützige Institution an.

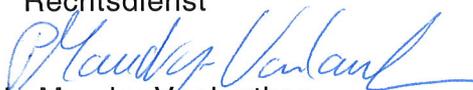
Demzufolge können Spenden an die Stiftung nach Artikel 34a und Artikel 101 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonsteuern (DStG) abgezogen werden. Gemäss unserem kantonalen Steuergesetz werden von den Einkünften auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, abgezogen, wenn diese Leistungen im Steuerjahr mindestens 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen (Art. 27–34) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Für die juristischen Personen ist diese Bestimmung sinngemäss anwendbar. Diese beiden Gesetzesbestimmungen gelten auch für die Gemeinde- und Kirchensteuern.

Als materielle Anforderung werden für die Steuererklärung Spendenbescheinigungen, entsprechende Postquittungen oder Bankbescheinigungen verlangt. **Der Spender, der den Abzug seiner Zuwendung geltend machen will, hat zu beweisen, dass die Zuwendung unmissverständlich auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet wurde.**

Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung wäre der Kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen. Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Jahresberichte und Jahresrechnungen zur Einsicht zu verlangen und weitere Auskünfte einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG
Rechtsdienst


Pascale Maudry-Vonlanthen